

BENUTZERORDNUNG TURNHALLE

Der/Die Unterfertigte, , als gesetzliche/r

Vertreter/in des Antrag stellenden Vereins

erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person

die Vorschriften für die **Benutzung der Turnhalle** laut Dekret des Landeshauptmannes vom 07. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Turnhalle

Zeitraum

Stundenplan

Er/sie verpflichtet sich,

- den Eigentümer und Verwahrer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, die während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
- für allfällige Schäden, die nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
- alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen. Nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit; diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
- die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
- den Notfallplan (hängt in jedem Raum) allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
- den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der vom Eigentümer / Verwahrer angegebenen Modalitäten zu entrichten;
- die **Direktion Tel. 0474/972124** und **Herrn Georg Neunhäuserer, Tel. 349/4576285** (für die Turnhalle in der **Mittelschule**) umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
- die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
- in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
- keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle angegeben worden sind;
- dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
- dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
- dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Personen die Turnhalle nach Ende der Veranstaltung verlassen.

Weiters gilt:

- In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden und deren Sohlen nicht am Boden abfärben. Zusätzlich ist für die Grundschule Toblach die Benutzung von Schuhüberzieher im gesamten Gebäude vorgesehen;
- das Fußballspielen ist in der Halle nur mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;

16. beim Verlassen der Turnhalle muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren Platz gebracht werden und die Türen wie vereinbart gesperrt werden;
17. der Hausmeister/die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle aufhalten, aufzufordern, dieselben zu verlassen;
18. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
19. was die anderen Verhaltensregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals und des Sekretariats halten;
20. aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
21. im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule gilt ein absolutes Alkoholverbot, bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Nutzung der Turnhalle mit sofortiger Wirkung suspendiert;
22. bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Nutzung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung entzogen;
23. der Schlüssel wird der / dem Verantwortlichen entweder über das Sekretariat ausgehändigt und muss bei Beendigung der Tätigkeit wieder zurückgegeben werden oder es wird nach Vereinbarung mit dem Sekretariat ein Schulwart beauftragt die Räumlichkeiten zu öffnen und nach Beendigung wieder zu verschließen;
24. dem Verantwortlichen wird der Schlüssel für die Turnhalle übergeben, die Vervielfältigung des Schlüssels ist strengstens untersagt;
25. in den Weihnachts-, Winter- und Osterferien bleibt die Turnhalle geschlossen;
26. die Reinigung der Turnhalle wird vom Verantwortlichen selbst durchgeführt oder von diesem organisiert.

Sicherheitsbestimmungen:

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten;
2. es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
3. auf Wunsch des Antrag stellenden Vereins wird vor Übergabe der Turnhalle ein Kontrollgang mit Vertretern der Schulverwaltung durchgeführt, wobei das Augenmerk besonders den Brandschutzmaßnahmen, den Fluchtwegen und dem Räumungsplan gilt;
4. bei der Nutzung der Turnhalle für sportliche Veranstaltungen dürfen sich auf dem Spielfeld im Untergeschoss **maximal 50 Personen** aufhalten. Die Galerie im Erdgeschoss mit einer Breite von 1,7 m kann auch als Tribüne für Zuschauer von sportlichen Veranstaltungen genutzt werden (**maximal 35 Personen**). Da die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten im Erdgeschoss für die Sportler jederzeit gegeben sein muss und ein Fluchtweg von 1,2 m Breite entlang der Räumlichkeiten stets frei bleiben muss, sind die Zuschauer in der Galerie diesbezüglich zu beaufsichtigen.
5. Wenn die Turnhalle für öffentliche Veranstaltungen verwendet wird, muss der Veranstalter sich an den Bürgermeister der zuständigen Gemeinde wenden (zwecks Sicherheitsdienst).
6. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden;
7. im gesamten Turnhallengebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten.

8. In der Turnhalle der Mittelschule Toblach sind die Radonwerte erhöht. Der Aufenthalt von bis zu 16 Stunden pro Woche ist unbedenklich.

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers

Für den Schulsprengel Toblach
die Schulführungskraft
Dr. Ulrike Mair

Haftung des Veranstalters (Verein)

1. Der Veranstalter übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfall die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Veranstalter ernennt Herrn/Frau als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und der Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. **Die Reinigung der Turnhalle wird vom Verantwortlichen selbst durchgeführt oder von diesem organisiert.**
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in
des Antragstellers

- Bitte die Genehmigung an folgende E-Mail Adresse schicken:

- Die Genehmigung wird abgeholt